

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Geplante Abdeckung der Kalihalde Wathlingen - wasserrechtliches Einvernehmen des Landkreises steht aus: Droht eine weitere Weisung durch Umweltminister Lies?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 23.04.2020 - Drs. 18/6353
an die Staatskanzlei übersandt am 29.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 13.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Kalirückstandshalde Wathlingen des Betreibers Kali + Salz soll mit einem Mantel aus Bauschutt und mineralischen Abfällen abgedeckt werden. Nach Angaben des Landesbergamts (LBEG) soll das Planfeststellungsverfahren noch in diesem Frühjahr abgeschlossen werden. „In den kommenden Tagen werde der Landkreis formal gebeten, das noch ausstehende wasserrechtliche Einvernehmen für die zeitweilige Grundwasserabsenkung während des Baus des Regenwasserrückhaltebeckens herzustellen“, berichtete die *Cellesche Zeitung* am 15. April 2020.

Der Landkreis hat das wasserrechtliche Einvernehmen bislang nicht erteilt. Der Kreistag hat die Entscheidung an sich gezogen. Aus Gründen des Corona-Infektionsschutzes wurde die Kreistagsitzung am 17. März abgesagt. Die nächste Kreistagsitzung ist erst für den 25. Juni vorgesehen.

Das LBEG hat bereits den vorzeitigen Baubeginn für die von K+S beantragte Steinbrechanlage erteilt, obwohl der Landkreis das wasserrechtliche Einvernehmen nicht hergestellt hatte. Erst in Reaktion auf die Proteste des Landkreises kündigte das Land im Nachhinein an, für ähnliche Fälle per Erlass zu regeln, dass das Einvernehmen mit dem Landkreis verpflichtend vorliegen müsse (vergleiche Antwort der Landesregierung, Drucksache 18/4915).

Für die Genehmigung der Wiederinbetriebnahme des Kalibergwerks Siegfried-Giesen wies Umweltminister Olaf Lies den Landkreis Hildesheim am 5. November 2018 per Ministererlass an, das wasserrechtliche Einvernehmen binnen zweiwöchiger Frist zu erteilen. Der Entscheidungsvorbehalt des Kreistages wurde damit übergangen.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Um die Verantwortung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) bei einer wasserrechtlichen Entscheidung, die gemäß § 19 WHG zwischen der Bergbehörde und der Wasserbehörde abzustimmen ist, zu erläutern, werden zunächst die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt.

Wenn eine Verwaltungsbehörde - wie die Bergbehörde nach § 19 Abs. 3 WHG - verpflichtet ist, ihre Entscheidung im Einvernehmen mit einer anderen Behörde zu treffen, dann ist sie zwar im Innenverhältnis gehindert, ohne dieses Einvernehmen die Entscheidung herauszugeben; gleichzeitig hat die

¹ Siehe: <https://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Streit-um-Kali-Bergwerk-Landrat-gibt-Minister-Druck-nach> und <https://taz.de/Hoehster-Segen-fuer-Kalibergbau/!5546950/>

Bergbehörde aber im Außenverhältnis zum Antragsteller das Handeln der Verwaltung allein zu vertreten. Dies führt dazu, dass das Land in einer solchen Konstellation gegenüber dem Antragsteller haften würde, wenn die Gründe, mit denen die Wasserbehörde ihr Einvernehmen verweigert, rechtlich nicht tragfähig wären, oder wenn unangemessene Verzögerungen im Verfahrensablauf eintreten würden.

Um Schaden von Land abzuwenden ist es für ein pflichtgemäßes Verhalten des MU als oberste Wasserbehörde geboten, in Fällen einer Meinungsverschiedenheit zwischen Bergbehörde und Wasserbehörde zu prüfen, ob sich die Mitwirkung der Wasserbehörde in einem rechtlich vertretbaren Rahmen bewegt. Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob das MU im Rahmen der Fachaufsicht aktiv wird.

Die Aufsichtstätigkeit des MU wird dabei gegenüber der Gebietskörperschaft, die die Aufgabe der unteren Wasserbehörde wahrnimmt, als Ganzer ausgeübt (vgl. § 127 Abs. 2, § 128 Abs. 1 Satz 2 NWG). Ob innerhalb der Gebietskörperschaft der Kreistag oder ein anderes Gremium tätig wird, ist hierfür ohne Belang. Im Aufsichtsverhältnis ist allein maßgeblich, wie die Gebietskörperschaft nach außen - d. h. hier: gegenüber der Bergbehörde - handelt bzw. zu handeln plant. Daher ist eine Formulierung, wonach mit einer aufsichtlichen Maßnahme „der Entscheidungsvorbehalt des Kreistages ... übergangen“ würde, rechtlich unzutreffend.

1. Bestätigt die Landesregierung den Zeitplan, wonach mit einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren noch in diesem Frühjahr zu rechnen ist?

Mit einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren ist während des Frühjahrs 2020 nicht mehr zu rechnen.

2. Respektiert die Landesregierung den Beschluss des Kreistags Celle, über das wasserrechtliche Einvernehmen zu entscheiden, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Einschränkungen infolge des Corona-Infektionsschutzes?

Wie einleitend dargestellt, hat das MU als zuständige Fachaufsichtsbehörde darauf zu achten, dass der Landkreis Celle bei seiner Mitwirkung im Planfeststellungsverfahren sowohl inhaltlich als auch in zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß verfährt. Das Handeln von Organen des Landkreises wird demnach „respektiert“, soweit es sich in diesem Rahmen hält.

Derzeit liegt im Verfahren zur Halde Wathlingen kein Dissens zwischen Wasserbehörde und Bergbehörde bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnis vor. Daher hatte das MU keinen Anlass, das Verhalten des Landkreises aufsichtlich zu beurteilen.

3. Plant die Landesregierung, den Landkreis per Ministererlass anzuweisen, das wasserrechtliche Einvernehmen zu erteilen?

Eine derartige Planung existiert derzeit nicht.